

SATZUNG

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen: Soziales Netzwerk Leopoldshöhe
Der Verein hat seinen Sitz in Leopoldshöhe, Postanschrift: Gemeinde Leopoldshöhe
Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck

Zweck des Vereins ist das soziale Engagement für isoliert lebende alte Menschen und das Knüpfen eines sozialen Netzes für generationsübergreifende Aktivitäten.
Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Ebenso verfolgt er nur unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S.d. §§ 51 ff. AO.
Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem gesetzten Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede(r) Leopoldshöher Bürger(in) werden.

§ 4

Mitgliedsbeitrag

Es wird kein Mitgliedsbeitrag erhoben.

§ 5

Austritt

Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich.

§ 6

Vereinsorgane

Organe des Vereins sind das Netzwerk-Frühstück und der Vorstand. Durch Beschluß der Teilnehmer am Netzwerk-Frühstück können weitere Organe gebildet werden.

§ 7

Vorstand

Vorstand i.S.d. § 26 BGB ist der 1. und 2. Vorsitzende, die den Verein jeweils einzeln vertreten. Der erweiterte Vorstand besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, dem Kassenswart, dem Schriftführer und den Gruppenleitern(innen).

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins ehrenamtlich. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich aktiv vom 1. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden vertreten.

Der Vorstand wird in offener Abstimmung von den Teilnehmern des Netzwerk-Frühstücks gewählt und bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

§ 8

Netzwerk-Frühstück

Das Netzwerk-Frühstück ist zuständig für

- Satzungsänderung
- Wahl des Vorstandes sowie dessen Entlastung
- Beendigung bzw. Erweiterung der Netzwerk-Aktivitäten •'
 - die Auflösung des Vereins
 -

Einmal jährlich muß ein ordentliches Netzwerk-Frühstück stattfinden.

Ein außerordentliches Netzwerk-Frühstück muß einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, wenn ein Vorstandsmitglied ausgeschieden ist oder wenn der 10. Teil der Netzwerker dies unter Angabe von Zweck und Grund verlangt hat.

Zuständig für die Festsetzung und Einberufung ist der Vorstand. Es ist eine Frist von mindestens 3 Wochen einzuhalten.

Bei allen Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit.

Über das außer- und ordentliche Netzwerk-Frühstück ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterschreiben ist.

§ 9

Auflösung

Über die Auflösung des Vereins kann nur in einem mit diesen Tagesordnungspunkt einberufenen Netzwerk-Frühstück Beschluß gefaßt werden.

§ 10

Liquidatoren

Ist die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich (Auflösung, Entziehung der Rechtsfähigkeit), so sind die im Amt befindlichen Mitglieder des Vorstandes die Liquidatoren.

Das nach Durchführung der Abwicklung noch vorhandene Vereinsvermögen soll einer zu dem Zeitpunkt für die Altenpflege tätigen Leopoldshöher Einrichtung (nach vorheriger Zustimmung des Finanzamtes) zufallen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.